



Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag (Stand 01/2026) Preisbedingungen und Preisblatt

§1 Wärmeentgeltsystem

- Die Vergütung setzt sich aus einer einmaligen Zahlung bei Vertragsbeginn für die erstmalige Herstellung des Anschlusses (Hausanschlusskostenerstattung) und laufenden Zahlungen für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme (Wärmeentgelt) zusammen.
- Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
- Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundentgelt) ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
- Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Bezug und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Bezug aus der Tiefengeothermieanlage der GEOenergie Kirchweidach GmbH, Bezug aus der Biogasanlage der Bioenergie Mayer GbR und Bezug aus dem Reservelast-Heizwerk der Gemüsebau Steiner GmbH & Co. KG zu zahlen.
- Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

- Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
- Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
- Das Arbeitsentgelt wird als Produkt aus den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
- Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Automatische Preisanpassung

- Der Arbeitspreis ändert sich zu 75 % entsprechend der Kostenentwicklung der Bezugskosten für Wärme aus Geothermie und der Kostenentwicklung der Investitions- und Personalkosten (Fixum; IG/IG_0 ; ST/ST_0 ; L/L_0), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Bezugskosten für Wärme aus Biogas (PE/PE_0) (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,15 + 0,38 \frac{IG}{IG_0} + 0,18 \frac{ST}{ST_0} + 0,04 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{PE}{PE_0} + 0,10 \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis- Arbeitspreis des Preisblattes 2014 (2014= 49,80 €/MWh (netto))

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (<https://www-genesis.destatis.de/>) veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Investitionsgüter ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X008).

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex (Basiswert IG₀ = 92,59; 2021 = 100).

ST = der jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den zum Anpassungszeitpunkt vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. 622 veröffentlichten und aus den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (<https://www-genesis.destatis.de/>) Indexziffern für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen ermittelt (Tabellencode 61241-0004; 6-Steller; GP19-351113).

ST₀ = der Basiswert des Stromindex (Basiswert ST₀ = 89,61; 2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (<https://www-genesis.destatis.de/>) veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ohne Sonderzahlung ermittelt (Tabellencode 62231-0001; WZ08-D).

L₀ = der Basiswert des Lohnindex (Basiswert L₀ = 88,90; 2020 = 100).

PE = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biogaseinsatzstoffindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 1 lfd. Nr. 2 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (<https://www-genesis.destatis.de/>) veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte, Pflanzliche Erzeugung ermittelt (Tabellencode 61211-0003; PROAT1; LWPR-1).

PE₀ = der Basiswert des Biogaseinsatzstoffindex (Basiswert PE₀ = 86,77; 2020 = 100).

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Verbraucherpreisindex für Deutschland und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (<https://www-genesis.destatis.de/>): Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) mit der Kennung CC13-77 ermittelt (Tabellencode 61111-0006; Sonderpositionen; CC13-77).

ME₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex (Basiswert ME₀ = 109,25; 2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil) zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverteilungsanlagen (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (ST/ST₀) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,05 + 0,70 \frac{IG}{IG_0} + 0,10 \frac{ST}{ST_0} + 0,15 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 2014 (2014= 40,56 €/kW/a (netto))

IG, IG₀, ST, ST₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

3. Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt), erstmals zum 01.01.2017 einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst.
4. Die Basiswerte und Neuwerte nach Absatz 1 – 3 werden jeweils über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Basiswerte (z.B. IG₀, ST₀, L₀, etc.) ist jeweils Juli 2014 – Juni 2015. Bezugszeitraum für Neuwerte (z.B. IG, ST, L, etc.) für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli - Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar – Juni des Vorjahres (x-1).
5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 4

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),

- c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme nach § 1 Abs. 4 und 5 unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keine Einreden gegen die Jahresendabrechnung, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Jahresendabrechnung Einreden zu erheben, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Einreden zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
4. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, sodass das tatsächliche Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
5. Eine Preisbestimmung nach Abs. 1 – 2 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 – 2, 4 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 5

Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.



Preisblatt

Gültig ab dem 01.01.2026

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	65,99 €/MWh	78,53 €/MWh
Angabe gem. § 3 Preisangabenverordnung	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	6,599 ct/kWh	7,853 ct/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
bis 5 kW pauschal	257,25 €/Jahr	306,13 €/Jahr
Für jedes weitere kW über 5 kW	51,45 €/kW/Jahr	61,23 €/kW/Jahr

2. Anschlusskostenerstattung (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind in voller Höhe zu erstatten. Hierauf hat der Anschlussnehmer eine Vorauszahlung derzeit (Stand 05/2025) in Höhe von zu leisten. Diese werden ggf. im Rahmen des Grundstückskaufs notariell beurkundet. Für den Mehrwertsteuersatz ist jedoch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Eventuelle Fördermittel werden in voller Höhe an den Anschlussnehmer weitergeleitet	15.000,00 €	17.850,00 €

3. Sonstige Preise

3.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	5,00 €/Schreiben

3.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Umstellung der vereinbarten Anschlussleistung

	Preis netto	Preis brutto
Je Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung	40,00 €	47,60 €
Je Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung	40,00 €	47,60 €
Pauschale je Änderung der Anschlussleistung	40,00 €	47,60 €

3.3. Abrechnungspauschale (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je zusätzlicher Abrechnung	40,00 €	47,60 €

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zurzeit 19 %.